

Konvalex OHG Garantiebedingungen vom 01.04.2002

§1 Allgemeines

- (1) Diese Garantiebedingungen regeln über die Pflichten der gesetzlichen Gewährleistung hinausgehende Garantieleistungen der Konvalex OHG.
- (2) Die über die gesetzlichen Forderungen hinausgehenden Leistungen werden für entsprechend ausgewiesene Produkte kostenlos oder gegen die Zahlung einer Gebühr erbracht.
- (3) Die Gegenstände dieser Bedingungen werden nachfolgend nur noch als „Produkte“ bezeichnet.
- (4) Im Falle entgeltlicher Garantieleistungen werden die Produkte, die Gegenstand der zusätzlichen Leistungen sind, und die vorgesehene Garantiezeit (die grundsätzlich zeitlich inkl. der gesetzlichen Gewährleistung zu verstehen ist) auf einem gesonderten Garantieschein ausgewiesen.
- (5) Die rechtliche Ungültigkeit einzelner Bestimmungen beeinträchtigt nicht die Rechtskräftigkeit der übrigen Bedingungen oder der Garantiebedingungen als Ganzen.
- (6) Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht, schriftliche Nebenabsprachen bedürfen der rechtsgültigen Unterschrift durch beide Seiten.

§2 Zahlungsbedingungen

- (1) Im Falle entgeltlicher Garantieleistungen werden die entsprechenden Forderungen zusammen mit den Produkten abgerechnet.
- (2) Wird im Falle entgeltlicher Garantieleistungen das in der Rechnung angegebene Zahlungsziel verfehlt, so treten die Pflichten der Konvalex OHG aus diesen Bestimmungen bis zur vollständigen Zahlung des fraglichen Betrages außer Kraft. Gesetzliche Regelungen der Gewährleistung bleiben hiervon unberührt. Eine Verlängerung des Garantiezeitraumes um die Aussetzungszeitspanne nach erfolgter Zahlung findet nicht statt.

§3 Garantieleistungen

- (1) Im Falle einer berechtigten Mängelrüge im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung und innerhalb von 24 Monaten nach Anlieferung des Produktes bei Privatkunden und innerhalb von 12 Monaten bei gewerblichen Kunden sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts (insbesondere auch Universitäten und Schulen) ist die Konvalex OHG zur kostenlosen Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet, wobei sie sich nach eigenem Ermessen für eine der beiden Alternativen entscheiden kann. Soweit die Konvalex OHG Einfluss auf die Laufzeit der Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung hat, verpflichtet sie sich zur Abwicklung innerhalb einer Zeitspanne von 14 Tagen (gemessen zwischen Annahme des mangelhaften Produktes durch die Konvalex OHG und Herstellung der Abholbereitschaft des nachgebesserten Produktes). Ist die Konvalex OHG nicht der Hersteller des fraglichen Produktes oder einer für den Mangel des Produktes verantwortlichen Teilkomponente, so ist die Konvalex OHG lediglich zur Abwicklung der Reklamation im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet.
- (2) Kann die Konvalex OHG die Verpflichtungen aus Abschnitt 1 nicht erfüllen, steht dem Kunden nach Setzung und Ablauf einer Nachfrist von mindestens 14 Tagen das Recht zur nachträglichen Minderung des Kaufpreises oder Wandlung zu. Das Recht auf Wandlung besteht nicht, wenn die Produktmängel aufgrund nur geringfügiger Beeinträchtigung der wesentlichen Produkteigenschaften und seiner prädestinierten Funktion als zumutbar anzusehen sind.
- (3) Über die gesetzliche Gewährleistung hinausgehend gewährt die Konvalex OHG auf einzelne Produkte kostenlos oder entgeltlich eine Garantieverlängerung auf eine in der Produktbeschreibung oder einem gesonderten Garantieschein ausgewiesenen Zeitraum, einschließlich der gesetzlichen Gewährleistung von 24 Monaten bei Privatkunden und 12 Monaten bei gewerblichen Kunden sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts (insbesondere auch Universitäten und Schulen) und beginnend mit dem Tag der Anlieferung beim Kunden. Ist der Anlieferungszeitpunkt nicht nachweisbar, so fungiert das Rechnungsdatum als Garantiebeginn.
- (4) Abschnitt 3 findet nur Anwendung bei Produkten, für die eine solche Garantiezeit als Eigenschaft oder kostenpflichtige Option explizit ausgewiesen wird. Ferner handelt es sich bei entgeltlichen Erweiterungen der Garantiezeit um ein freibleibendes Angebot der Konvalex OHG, auf dessen Verkauf an den Kunden kein Rechtsanspruch besteht. Des Weiteren ist die Konvalex OHG jederzeit berechtigt, die Eigenschaften ihrer Produkte für zukünftige Verkäufe hinsichtlich (aber nicht darauf beschränkt) der Garantieleistungen abzuändern.
- (5) Die Garantieleistungen umfassen die Instandsetzung des Produktes im Falle von Funktionsstörungen, die nicht auf natürlichen Verschleiß oder auf unter §5 aufgeführte Gründe zurückzuführen sind.
- (6) Als Funktionsstörung im Sinne dieser Garantiebestimmungen gelten Defekte oder die Funktion nachhaltig und schwerwiegend beeinträchtigende Mängel am Produkt oder an Teilkomponenten des Produktes. Geringfügige Mängel oder natürliche Verschleißerscheinungen wie z.B. Gehäuseabnutzung oder Betriebsgeräusche, die den funktionalen Wert des Produktes nicht wesentlich reduzieren, gelten hingegen als zumutbar und fallen nicht unter die Garantieleistungen.
- (7) Im Garantiefall liegt es im Ermessen der Konvalex OHG, ob der Produktmangel durch Reparatur, Austausch einer Teilkomponente des Produktes oder Austausch des gesamten Produktes abgestellt wird.
- (8) Ein Austausch kann auch gegen gleich- oder höherwertige Komponenten anderer Bauart oder Marke erfolgen, soweit die ursprünglichen zugesicherten Produkteigenschaften in Funktion und an das Produktalter angepasster Qualität erhalten bleiben.
- (9) Ebenfalls zulässig ist das Einsetzen von Gebrauchtkomponenten nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsdauer von 24 Monaten bei Privatkunden und 12 Monaten bei gewerblichen Kunden sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts (insbesondere auch Universitäten und Schulen), soweit diese Gebrauchtkomponenten den Anforderungen des Abschnittes 8 entsprechen.
- (10) Kommen in einem Garantiefall (auch innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungszeit) die Garantieleistungen eines Dritten (z.B. Originalhersteller einer Komponente) zum Tragen, so werden diese angewendet. Die Garantieleistung der Konvalex OHG umfasst in diesem Fall lediglich die Abwicklung der Reklamation beim Originalhersteller. Dies gilt sowohl für Reklamationen eines kompletten Produktes als auch von Teilkomponenten eines durch die Konvalex OHG gelieferten Produktes. Die Laufzeit der Garantieabwicklung ist in diesen Fällen ausschließlich vom Dritthersteller abhängig.
- (11) Die Konvalex OHG ist nicht haftbar für Verzögerungen der Garantiefall-Laufzeit durch Umstände, die nicht durch die Konvalex OHG beeinflussbar sind (z.B. Transportverzögerungen), und durch Reparatur/Austausch-Laufzeiten von Drittherstellern (z.B. beim Austausche einer Teilkomponente des beanstandeten Produktes).

§4 Transport

- (1) Beim Servicetyp Bring-In übernimmt der Kunde sämtliche Transportkosten, die im Zusammenhang mit den Garantieleistungen entstehen (z.B. Versand zur Konvalex OHG, Rückversand an den Kunden, eventuelle Transportkosten, die durch die Garantieleistungen und -bestimmungen von Drittherstellern entstehen).
- (2) In Einzelfällen kann mit der Erteilung des Garantieleistungsauftrages an die Konvalex OHG eine Abwicklungspauschale vereinbart werden.
- (3) Beim Servicetyp Vor-Ort übernimmt die Konvalex OHG sämtliche Transportkosten. Das als fehlerhaft gemeldete Gerät wird Vor-Ort beim Kunden abgeholt und nach erfolgter Wiederherstellung Vor-Ort wieder abgeliefert.
- (4) Für die Vor-Ort-Leistungen wird grundsätzlich von dem Standort ausgegangen, an den das Gerät ursprünglich geliefert wurde (im Zweifelsfall Kundenadresse auf dem ursprünglichen Auftrag). Vor-Ort-Leistungen an abweichenden Standorten sind von Seiten der Konvalex OHG freiwillig und gegebenenfalls kostenpflichtig (nach vorhergehender Ankündigung). Kann im Falle eines abweichenden Standortes keine Einigung erzielt werden, so gelten die Bring-In-Bestimmungen.
- (5) Soweit nichts anderes vereinbart wurde, gilt generell der Servicetyp Bring-In. Dies trifft insbesondere auf Garantiefälle innerhalb der gesetzlichen Gewährleistung zu, wenn ansonsten keine Vereinbarung im Rahmen der Produktbeschreibung oder einer entgeltlichen Garantieerweiterung getroffen wurde. Abweichend davon kann im Einzelauftrag, der Produktbeschreibung oder der Beschreibung einer optionalen entgeltlichen Garantieerweiterung der Servicetyp Vor-Ort vereinbart werden.

§5 Garantieausschlüsse

- (1) Diese Garantieausschlüsse gelten sowohl für die gesetzliche Gewährleistung von 24 Monaten bei Privatkunden bzw. 12 Monaten bei gewerblichen Kunden sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts (insbesondere auch Universitäten und Schulen) als auch für die anschließende Garantiezeit (jeweils soweit aufgrund aktueller Rechtsprechung zulässig).
- (2) Ausgeschlossen von den Garantieleistungen des Vertrages sind sämtliche Mängel infolge normalen Verschleißes sowie Mängel in Folge von Fremdeinwirkungen (z.B. Blitzschlag, Überspannung, Diebstahl, Gewalteinwirkung, Wasserschaden, unsachgemäße Bedienung usw.) oder durch außergewöhnliche orts- oder nicht ortsgebundene Einwirkungen, die in ihrer Natur den Verschleiß der Komponenten beschleunigen können (z.B. Hitze in Folge starker Sonneneinstrahlung oder Ausfall von Klimaanlage).
- (3) Werden durch den Kunden oder eine dritte Person ohne Autorisierung durch die Konvalex OHG Änderungen an den Produkten oder deren Teilkomponenten vorgenommen (z.B. Austausch einer Komponente gegen eine andere), so entfallen die Garantieleistungen für dieses Produkt bzw. diese Teilkomponente. Dies trifft auch zu, wenn eine Austauschkomponente vom gleichen Typ, Modell und Alter wie die Originalkomponente ist.
- (4) Von den Garantieleistungen ausgeschlossen sind Schäden, die in Folge eines nicht durch die Konvalex OHG autorisierten Reparaturversuches entstanden sind.
- (5) Ausgeschlossen sind Schäden in Folge des Transportierens einer Komponente.
- (6) Ausgeschlossen sind Schäden oder Fehlfunktionen, die durch Unverträglichkeiten mit anderen Geräten entstanden sind.

§6 Haftung

- (1) Die Konvalex OHG übernimmt keine Haftung für Folgeschäden, die durch eine Fehlfunktion der Produkte entstehen, soweit diese Fehlfunktionen nicht auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Seiten der Konvalex OHG oder ihrer Mitarbeiter zurückzuführen sind. Insbesondere wird keine Haftung übernommen für Datenverluste oder Gewinnausfall.
- (2) Schadensersatzansprüche gegenüber der Konvalex OHG sind ausgeschlossen, soweit der Konvalex OHG oder ihren Erfüllungsgehilfen kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
- (3) Ebenfalls keine Haftung übernommen wird für Folgeschäden durch Garantieleistungs-Laufzeiten.
- (4) Der Kunde ist für fahrlässige Verzögerungen der Garantieleistungen haftbar und hat für Garantieleistungen, deren Erfolglosigkeit auf sein Verschulden zurückzuführen ist, die Kosten zu tragen. Insbesondere ist der Kunde kostenseitig haftbar für die Erfolglosigkeit einer Vor-Ort-Abholung, wenn die Abholung kalender- und zeitmäßig vereinbart war und die Konvalex OHG den Abholzeitpunkt um höchstens 30 Minuten verfehlt hat.

§7 Fehlmeldungen

- (1) Mit „Fehlmeldungen“ werden solche Mängelanzeigen bezeichnet, aus denen sich kein Anspruch auf Leistungen aus diesen Garantiebedingungen ableiten läßt. Dies sind z.B. Mängel, die nicht existieren oder solche, die von der Garantie offensichtlich ausgeschlossen sind (z.B. solche, die der Kunden selbst herbeigeführt hat).
- (2) Der Kunde hat für seine Mängelanzeigen eine zumutbare und der Situation angemessene Sorgfalt walten zu lassen. Insbesondere hat der Kunde offensichtliche Fehlmeldungen seinerseits von der Konvalex OHG abzuwenden und trägt im Falle der Verletzung dieser Pflicht alle Kosten, die der Konvalex OHG nachweisbar durch die Fehlmeldung entstehen. Diese Bestimmung gilt u.a. für offensichtlich durch eigenes Verschulden entstandene Mängel, die trotzdem als Garantiefall gemeldet werden.
- (3) In jedem Fall kann die Konvalex OHG eine angemessene Aufwandsentschädigung in Höhe von höchstens 30,- € zzgl. USt. in Rechnung stellen, wenn sich ein für die Ausführung von Garantieleistungen eingereichtes Produkt nicht als Garantiefall herausstellt. Dies trifft nicht zu, wenn der Kunde aufgrund seines Kenntnisstandes und der sich darstellenden Umstände annehmen mußte, daß ein Garantiefall vorliegt oder der Kunde der Konvalex OHG einen geringeren Schaden nachweist.